Vorwort.

Der zweiten Abtheilung des VII. Bandes haben wir nur wenige Bemerkungen vorauszuschicken. Die Anlage desselben mußte natürlich ebendieselbe bleiben, welche in der ersten Abtheilung und im folgenden VIII. Bande, d. i. wie sie mit dem frühern Oberredaktor, Herrn Gerold Meyer von Knonau sel. und den damaligen Bearbeitern der einzelnen Perioden vereinbart worden war.

Die Bearbeitung der vorliegenden Abtheilung hat den Verfasser auf zwei Documente geführt, welche den betreffenden Abschieden der vorhergehenden Periode nicht beigefügt waren: erstens eine landsfriedliche Bestimmung (Particularlandsfrieden), Gündelhard betreffend, auf welche der Abschied 292, §. 18, sich beruft. Wir haben es für passend erachtet, dieselbe als Note S. 697 beizufügen; zweitens die landsfriedlichen Punkte und Artikel für die Einführung des Landsfriedens in den abtsanctgallischen Landen, welche dem Abte als Beibrief zum Badenerfrieden von 1718 zugestellt worden waren und S. 627, Art. 591, citiert werden. Wir haben das Aktenstück im Anhange, S. 1236, vollständig nachgetragen.

Was die Beilagen anbetrifft, so haben wir sämmtliche bis auf eine nach den vor uns gelegenen Originalien wieder gegeben (den Bund mit Frankreich nach dem in Solothurn liegenden Original), und das war um so nothwendiger, da es sich herausstellte, daß die Drucke der meisten Instrumente nichts weniger als getreu das Original wieder geben; namentlich bezieht sich dieses Urtheil auf den Druck des Vertrags zwischen Maria Theresia und den drei Bünden in Hohen Rhätien (S. 1286 ff.). Blos für eine Beilage konnte der Verfasser das Original nicht erhalten, nämlich für die Erneuerung des Burgerrechts zwischen Solothurn und Neuenburg, von welchem Actenstücke sich nur in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Archive Neuenburgs ein Exemplar befindet, aber zur Benützung nicht extradiert werden durfte. Der Abdruck in gegenwärtigem Bande ist nach einer in Neuenburg angefertigten und offiziell vidimierten Copie besorgt; die Copie selber liegt jetzt im Archive von Solothurn.

Auch für diese Periode sind die Abschnitte von Uznach und Gaster sehr lückenhaft. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß in den vorhandenen Abschieden dieser Vogteien Stellen vorkommen, welche an Undeutlichkeit leiden, die aber verschwinden würde, wenn frühere Abschiede, in welchen das Geschäft schon behandelt war, noch vorhanden wären. Ueberhaupt haben wir es uns auch hier wieder zur Aufgabe gemacht, unklare Stellen wörtlich aufzunehmen, um die Gefahr einer subjectiven Interpretation zu vermeiden.

Manche Schwierigkeit boten die Abschiede in Beziehung auf die Eigennamen von Personen und Orten dar, deren Schreibart in den verschiedenen Exemplaren oft wechselten, namentlich in Beziehung auf die sehr schlecht und inconsequent geschriebenen Abschiede von Bellenz, Bollenz und Riviera. Wo der Personenname in Leu's Lexikon zu finden war, hielten wir uns in der Regel an dessen Schreibart. In Beziehung auf die Schreibart der Ortsnamen, die in manchen Fällen in Fäsi, Füßli, Leu, Lutz und den neuern Werken variieren, haben wir uns in den meisten Fällen an die Schreibart auf den Dufour'schen Karten gehalten.

Auch für diesen Band haben wir die Gefälligkeit der Herren Archivare in den verschiedenen Archiven bestens zu verdanken, welche uns durch Herbeischaffung des Materials auf zuvorkommende Weise an die Hand gegangen sind.

Basel, 10. Juni 1867.

D. A. F.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf